jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/1 92/11/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §59 Abs1;
WehrG 1990 §23 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/11/0245

Rechtssatz

Lautet der Spruch eines die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst betreffenden Bescheides auf "Tauglich", so ist damit dem Gebot des § 23 Abs 2 WehrG 1990 Rechnung getragen worden. Eine weitergehende Präsizisierung des Spruches eines solchen Beschlusses dahingehend, ob und inwieweit auf Grund des festgestellten körperlichen und geistigen Zustandes der Wehrpflichtige seine Verwendung im Bundesheer nur in eingeschränktem Umfang in Betracht kommt, sieht das Gesetz nicht vor.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses Arbeitsinspektion

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110142.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at